

Satzung der Ortsgruppe Groß-Umstadt e.V. der

DEUTSCHE-LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e.V.



Inhalt

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung
- § 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen
- § 7 Jugend
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kommissionen
- § 11 Schieds- und Ehrengericht
- § 12 Prüfungen
- § 13 Material
- § 14 Ehrungen
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Wirtschaftsordnung
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung
- § 19 Verabschiedung

§ 1 Name, Sitz

Die Ortsgruppe Groß-Umstadt e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen DEUTSCHE-LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Hessen e.V.

Sie führt die Bezeichnung:

DEUTSCHE-LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT (DLRG) Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V.
Ortsgruppe Groß-Umstadt e.V. mit Sitz in Groß-Umstadt.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG, Ortsgruppe Groß-Umstadt e.V., ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Aufgabe des Ortsgruppe (kurz OG genannt) Groß-Umstadt e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhütung und der Bekämpfung des Todes durch Ertrinken dienen.

3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:

Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser, Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen an, im und auf dem Wasser,
Förderung der Ausbildung vom Nichtschwimmer zum Schwimmer,
Förderung des Schwimmunterrichts an Schulen,
Förderung der Aus- und Fortbildung von Schwimmern,
Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern sowie unter Beachtung der entsprechenden Prüfungsordnungen die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
Durchführung von Rettungssport, hierbei besonders Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
Planung und Organisation von Rettungswachdiensten,
Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Bundesländer,
Natur und Umweltschutz am und im Wasser,
Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitglieder und Mitarbeiter,
Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.

4. Die DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder oder Mitarbeiter erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der DLRG OV. Groß-Umstadt.

Die DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. darf niemandem Verwaltungskosten oder sonstige Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind.

Es dürfen auch keine unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten erstattet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Unterschrift auf der Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen damit alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Mitglieder der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. durch gewählte Delegierte vertreten.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der jeweils amtierende Vorstand.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen mindestens für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht der Jugend regelt, falls keine eigene Jugendordnung vorhanden ist, die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn der Beitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wird.

7. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. festgelegt wird. Die von der Landesverbandsratstagung oder der Bundestagung festgelegten Beitragsanteile sind einzuhalten.

8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder entstehen der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. keinerlei Verpflichtungen.

9. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V., so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben.

Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand sofort auszuhändigen.

§ 5 Gliederung

Die Organisationsform der Gliederung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Der DLRG- Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. ist nach Abstimmung mit der DLRG OG Groß-Umstadt e.V. berechtigt, jederzeit die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen, ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.

2. Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Von allen Jahreshauptversammlungen der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift des Protokolls innerhalb von 6 Wochen nach Fertigstellung des Protokolls zuzuleiten.

3. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht an Zusammenkünften der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

4. Der übergeordneten Gliederung sind auf Anforderung zuzuleiten:

der technische Jahresbericht,
die Beitragsabrechnung,
sämtliche fälligen Zahlungen.

5. Die DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. ist, wenn sie den Verpflichtungen gemäß § 6 unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und im Bezirkstag, bzw. in den Versammlungen übergeordneter Gliederungen für die Dauer von einem Jahr, vom Fälligkeitstag ab, versagt.

6. Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

4. Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt die Mitgliederversammlung anlässlich der Vorstandswahlen vor. Sollte sich die Besetzung der Jugendleitung zwischen den Vorstandswahlen ändern, so kann die Mitgliederversammlung eine andere Jugendleitung bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch beauftragen die Aufgaben wahrzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. dies schriftlich verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, und / oder in dem amtlichen Nachrichtenorgan für Groß-Umstadt öffentlich, mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge bei Versammlungsbeginn eingebracht werden. Diese Dringlichkeitsanträge bedürfen aber der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder um behandelt zu werden.
5. Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder die Wahl als abgelehnt, bzw. als nicht erfolgt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Wahl von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

Diese Regelungen gelten auch für Vorstandssitzungen.

6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. vor. Sie behandelt insbesondere auch grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.

Sie ist zuständig für:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter,
für eventuell notwendige Nachwahlen,
die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
die Wahl von Delegierten,
die Entlastung des Vorstandes,
die Festlegung von Finanzrichtlinien,
die Beschlussfassung über Anträge,
die Beschlussfassung über die Beitragshöhe des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 6,
Satzungsänderungen,
Auflösung der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V.

7. Der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen / deren Stellvertreter / in beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu erstellen, das von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Über Einsprüche zum Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen und Richtlinien bzw. der Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:

dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Kassenwart / in
dem / der Technischen Leiter / in
dem / der Jugendwart / in

Im Falle des entsprechenden Handlungsbedarfs kann der Vorstand mit Beisitzern / innen erweitert werden.

3. Der / die Kassenwart / in darf nicht zugleich Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. sein.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter / innen für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können mit Ausnahme § 9 Absatz 3 in Personalunion besetzt werden.

5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der / die Vorsitzende führt im Vorstand den Vorsitz. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und / oder nach Anweisungen des gesamten Vorstandes.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und deren Stellvertreter / innen, die DLRG OG. Groß-Umstadt e.V., vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, dass der / die Stellvertreter / innen nur im nachzuweisenden Verhinderungsfall des / der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

7. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt gemäß § 8 Absatz 5. Der / die Leiter / in der DLRG-Jugend und sein/e Stellvertreter/in sind durch die DLRG-Jugendversammlung zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich hierbei eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

8. Der Vorstand wird im Jugendausschuss der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. durch eines seiner Mitglieder vertreten.

9. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Kommissionen

Vorstand und / oder Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen Kommissionen kann ein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 11 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Streitige Angelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen sowie zwischen Gliederungen untereinander in Bezug auf die DLRG erfahren ihre Beurteilung, Ahndung und Entscheidung nach der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

§ 12 Prüfungen

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Prüfungsordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 13 Material

1. Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen oder durch hervorragende Mitarbeit auf dem Gebiet der Wasserrettung verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden.

Einzelheiten dazu regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 15 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 16 Wirtschaftsordnung

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dieses gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. in Übereinstimmung mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung der DLRG OG. Groß-Umstadt e.V. fällt ihr Vermögen der übergeordneten DLRG-Gliederung zu. Die gleiche Regelung gilt bei Aufgabe der Gemeinnützigkeit.

§ 19 Verabschiedung

Diese Satzung ist am 07.02.2004 während der Jahreshauptversammlung beschlossen worden, und ist sofort in Kraft getreten.



Eingetragen
am 27. Mai 2004



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle